



Verbindliches Regelwerk für die Schüler der Sek II

§ 1 Entschuldigungspraxis

§ 1.1 Krankheit

Sollten SchülerInnen wegen Krankheit oder sonstiger nicht von ihnen zu vertretender Gründe die Schule nicht besuchen können, müssen sie sich am jeweiligen Tag bis 08:00 Uhr abmelden – telefonisch oder per E-Mail über das Sekretariat oder mittels des Krankmeldeformulars auf der Schulhomepage.

Es liegt in der Pflicht der SchülerInnen, im Zweifelsfall nachzuweisen, dass die E-Mail rechtzeitig abgeschickt wurde.

§ 1.2 Krankheit während des laufenden Schulbetriebes

Sollten SchülerInnen während des laufenden Schultages erkranken, müssen sie sich bei der zuständigen Jahrgangsstufenleitung abmelden und im Sekretariat austragen. Im dafür vorgesehenen Buch ist der Name, der Grund und die Zeit anzugeben, wann der Schüler die Schule verlässt. Bei minderjährigen SuS¹ werden die Eltern informiert. (Hier greift auch § 1.2.1)

§ 1.2.1 Absenz der Jahrgangsstufenleitung

Sollte keiner der zuständigen Jahrgangsstufenleiter erreicht werden, ist zunächst die Oberstufenleitung (Oberstufenleiter² oder andere Jahrgangsstufenleiter) zu informieren, bei deren Absenz ggfs. andere Mitglieder der erweiterten Schulleitung.

§ 1.3 Krankheit bei Klausuren

Sollten SchülerInnen am Tag einer Klausur erkranken, müssen sie sich an diesem Tag bis 08:00 Uhr telefonisch im Sekretariat abmelden. Alternativ kann auch die Abmeldung über E-Mail oder das Krankmeldeformular der Schulhomepage genutzt werden, wobei es in der Pflicht der SchülerInnen liegt, im Zweifelsfall nachzuweisen, dass die E-Mail rechtzeitig abgeschickt wurde. Ebenso müssen sie an diesem Tag einen Arzt (Haus- oder Facharzt) aufsuchen und der Jahrgangsstufenleitung innerhalb von 3 Tagen eine ärztliche Bescheinigung, aus der die Schulunfähigkeit für den Klausurtag hervorgeht, vorlegen. Sind die beiden oben beschriebenen Bedingungen nicht erfüllt, verfällt das Anrecht auf einen Nachschreibetermin und die Klausur wird mit der Note „ungenügend“ bewertet. Bei Fehlen des Jahrgangsstufenleiters greift die Regelung nach § 1.2.1. Das für Klausuren oben beschriebene Procedere gilt auch für Nachschreibetermine, denn auch Nachschreibeklausuren sind Klausuren. Die SchülerInnen informieren sich selbstständig über ihre Nachschreibetermine, die im Oberstufenflur rechtzeitig ausgehängt werden.

§ 1.4 Krankheit während Klausuren

Vor Beginn der Klausur stellt die aufsichtführende Lehrkraft allen SchülerInnen die Gesundheitsfrage, d.h. die Frage, ob sie gesundheitlich in der Lage sind die Klausur zu schreiben. Bleibt hier eine gegenteilige Antwort aus, ist davon auszugehen, dass alle SchülerInnen die Klausur schreiben. Sollte ein Schüler bzw. eine Schülerin im Laufe der Klausur erkranken bzw. die Klausur abbrechen, so hat er oder sie noch am selben Tage einen Arzt aufzusuchen, der ausdrücklich die Prüfungsunfähigkeit für die abgebrochene Klausur attestiert. Liegt ein solches Attest nicht vor, ist die abgebrochene Klausur mit „ungenügend“ zu bewerten.

¹ Schülerinnen und Schüler wird im Folgenden mit „SuS“ abgekürzt.

² Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf eine Spezifizierung nach Geschlecht (m/w/d) verzichtet

§ 1.5 Zur Entschuldigung von Abwesenheitszeiten

Fehlstunden sind wie folgt zu entschuldigen: Auf den dafür ausliegenden Entschuldigungsformularen ist der Name, das Datum, die versäumten Stunden, sowie die Begründung für das Fehlen einzutragen (Atteste müssen aufgeklebt werden). Die SchülerInnen müssen nach dem Fehlen innerhalb von drei Tagen das Entschuldigungsformular der zuständigen Jahrgangsstufenleitung vorlegen. Bei Absenz der Jahrgangsstufenleitung greift die Regelung des § 1.2.1. Sollten die drei Tage überschritten werden, gelten die Fehlzeiten als unentschuldig. Den SchülerInnen wird geraten, ihre abgegebenen Entschuldigungen z.B. durch Abfotografieren zu dokumentieren, so dass sie diese im Zweifelsfall vorlegen können.

§ 1.5 Entschuldigungspraxis bei Schulveranstaltungen

SchülerInnen, die an Schulveranstaltungen teilnehmen und dadurch Unterricht versäumen, müssen diese versäumten Stunden wie in § 1.3 entschuldigen. Diese entschuldigten Fehlstunden werden nicht auf dem Zeugnis ausgewiesen.

§ 2 Attestpflicht

Über das Auferlegen einer Attestpflicht entscheidet der Oberstufenleiter in Absprache mit den jeweiligen Jahrgangsstufenleitern. Für SchülerInnen, die einer Attestauflage unterliegen, gilt diese so lange, bis sie aufgehoben wird, also auch über einen Schuljahreswechsel hinaus. Ärztliche Bescheinigungen müssen bei längerer Krankheit nach drei Tagen im Sekretariat abgegeben oder postalisch zugesandt werden. Atteste sind auch zwingend bei Fehlzeiten vor und nach den Ferien einzureichen, ansonsten ist seitens der Schule ein Bußgeldverfahren einzuleiten. Atteste, die nachträglich von einem Arzt ausgestellt wurden, werden bis zu drei Tage rückwirkend akzeptiert, darüber hinaus jedoch nicht.

§ 3 Pünktlichkeit

Die SchülerInnen haben pünktlich zum Stundenbeginn in der Klasse zu sein. Unkalkulierbare Anlässe, wie z.B. das Ausfallen eines Linienbusses, müssen schriftlich wie in § 1.4 entschuldigt werden. Verschlafen zählt eindeutig nicht zu oben beschriebenen unkalkulierbaren Anlässen. Mehrfaches unpünktliches Erscheinen zum Unterricht wird auf dem Zeugnis entsprechend berücksichtigt, indem die einzelnen Verspätungen addiert werden und als unentschuldigte Fehlzeiten fächerweise aufgeführt werden.

§ 4 Sauberkeit

§ 4.1 Sauberkeit im Gebäude

Alle SchülerInnen tragen dazu bei, Müll in den Räumen und Fluren der Clara-Schumann-Gesamtschule zu vermeiden. Alle SchülerInnen leisten ihren Ordnungsdienst selbstständig ohne Aufforderung durch die Lehrer. Zudem sorgen alle SchülerInnen aus Solidarität und gemäß ihrer Vorbildfunktion als OberstufenschülerInnen mit ihren Mitschülern für Sauberkeit und Ordnung im Oberstufentrakt sowie im gesamten Schulgebäude.

§ 4.2 Umgang mit dem Mobiliar und den Medien

Alle SchülerInnen behandeln das Mobiliar und die Medien in den Klassenräumen schonend und vermeiden ausdrücklich jegliche Art von Beschädigung. Dies gilt auch für die in den Klassen befindlichen Overheadprojektoren bzw. Fernseher/Whiteboards/Screens an der Wand.

Vorsätzliche Beschädigungen an Tischen und Wänden etc., durch Bemalen oder sonstige Dinge, werden durch eine Teilkonferenz geahndet und festgehalten. Über Sanktionen beraten sich je nach Schwere des Falles Oberstufen- und Schulleitung oder eine Konferenz gemäß § 53 des Schulgesetzes.

§ 5 Respekt gegenüber Lehrkräften und Mitschülern

Die SchülerInnen haben den Anweisungen **jeder Lehrkraft** der Clara-Schumann-Gesamtschule Folge zu leisten. Das Verhalten gegenüber MitschülerInnen sollte entsprechend der Schulordnung der Clara-Schumann-Gesamtschule von Respekt gegenüber dem Anderen geprägt sein und die Persönlichkeit des anderen in keiner Weise verletzen.

§ 6 Rauchen / Verhalten in den Pausen und Springstunden

§ 6.1 Rauchen auf dem Schulgelände

Das Rauchen auf dem Schulgelände ist verboten. Es dürfen keine Zigaretten auf dem Schulgelände ausgedrückt werden, sondern nur in dem dafür bereitgestellten Aschenbecher entsorgt werden. Alle SchülerInnen sind für die Sauberkeit auf dem Schulgelände, wie in § 4.1 beschrieben, verantwortlich. Rauchen unter 18 Jahren ist auf dem Schulgelände verboten!

§ 6.2 Verlassen des Schulgeländes während der Pausen und Springstunden

SchülerInnen der Oberstufe dürfen während der Pausen und in den Freistunden das Schulgelände verlassen, haben jedoch wieder pünktlich zum Unterricht zu erscheinen. Ansonsten greift § 3.

§ 7 Klausuren

§ 7.1 Klausurmaterial

SchülerInnen sind für das Mitführen ihres Materials selbst verantwortlich.

§ 7.2 Verhalten während Klausuren

Alle SchülerInnen entfernen jegliche für die Klausur nicht benötigten Materialien vor der Klausur von den Tischen. Mögliche Getränke oder etwaige Nahrungsmittel sind vor der Klausur auf dem Tisch zu deponieren. Geben SchülerInnen vorzeitig die Klausur ab, so können sie den Klausorraum vor dem offiziellen Klausurende verlassen, stellen aber sicher, dass sie den Oberstufentrakt verlassen und zur nächsten regulären Unterrichtsstunde wieder pünktlich zurück sind.

§ 7.3 Täuschungsversuche bei Klausuren / Hausaufgaben

Vorsätzliche und eindeutig nachgewiesene Täuschungsversuche bei Klausuren und Hausaufgaben werden nach § 13 Abs. 6 der APO-GOSt geahndet. Alle nicht zugelassenen elektronischen Medien (Smartphones, Smartwatches etc.) sind vor der Klausur auf das Lehrerpult zu legen. Sollten während der Klausur nicht zugelassene elektronische Medien unerlaubter Weise benutzt werden, wird dies als Täuschungsversuch gewertet.

§ 8 Elektronische Medien

§ 8.1 Smartphones

Die Benutzung von Smartphones oder anderer elektronischer Medien ist an der Clara-Schumann-Gesamtschule nur zu unterrichtlichen Zwecken gestattet. Bei Zuwiderhandlung wird das Gerät von der Lehrkraft eingesammelt und im Sekretariat abgegeben. Die SchülerInnen holen sich das Gerät am Ende des Schultages im Sekretariat ab.

Ausnahme:

Während der Springstunden und Stunden ohne Anwesenheit des Kurslehrers – und nur dann – ist es Sek II-Schülern erlaubt das Smartphone in der Mensa und im Kursraum zu benutzen, wenn man sich dort aufhält. Die Mensa kann nur dann als Aufenthaltsort genutzt werden, wenn dort kein Unterricht stattfindet. Ansonsten greift § 8.1

§8.2. „Bring your own device“

Gemäß des von der NRW-Landesregierung geförderten „Bring your own device“-Prinzips haben SchülerInnen prinzipiell die Gelegenheit, ihre Mitschriften und ähnliches statt handgeschrieben, auch mit dem Tablet, Note- oder Lapbook anzufertigen.

§ 8.3. WLAN-Nutzung

SchülerInnen können das WLAN in den Oberstufenräumen der Clara-Schumann-Gesamtschule nutzen, sofern sie den dafür vorgesehenen Nutzer-Vertrag unterzeichnet haben und dieser der für WLAN-Netz zuständigen Lehrkraft vorliegt. Erst dann erhalten sie das notwendige Passwort, dessen Weitergabe, gerade auch an jüngere SchülerInnen, ihnen untersagt ist.

§ 9 Muslimische Feste

Laut der BASS (Bereinigte Amtliche Sammlung der Schulvorschriften) kann die Schule muslimische SchülerInnen für insgesamt einen Tag für ein religiöses Fest (Bayram, etc.) beurlauben.

Die SchülerInnen müssen sich innerhalb einer Woche vom zuständigen Jahrgangsstufenleiter schriftlich beurlauben lassen, wenn sie für einen der Tage freigestellt werden möchten. (Bei minderjährigen SchülerInnen gelten nur Anträge auf Beurlaubung durch die Erziehungsberechtigten). Erfolgt keine schriftliche Beurlaubung im Vorfeld, gelten die Fehlzeiten als unentschuldig.

§ 10 Beurlaubung wegen außerschulischer Veranstaltungen (Klausurphase/ vor den Ferien)

Eine Beurlaubung muss eine Woche vorher schriftlich bei der zuständigen Jahrgangsstufenleitung eingereicht werden. Die Jahrgangsstufenleiter können, nach Absprache mit dem Oberstufenleiter, SchülerInnen für die Dauer eines Schultages freistellen. Beurlaubungen, die über die Dauer eines Tages hinausgehen, sind beim Oberstufenleiter schriftlich zu beantragen und von ihm zu bewilligen. Für Sportveranstaltungen muss eine schriftliche Bestätigung des Vereins vorliegen. Beurlaubungen an einem Klausurtag sind nur in Ausnahmefällen und nach eingehender Rücksprache mit dem Oberstufenleiter möglich.

§ 11 Vertretungsstunden / Erledigung von Aufgaben

Die KurssprecherInnen sind dafür verantwortlich, dass die Vertretungsaufgaben im Sekretariat / Lehrerzimmer abgeholt werden. Sollten sie erkrankt sein, kümmern sich weitere KursschülerInnen um die Abholung der Aufgaben! SchülerInnen der Oberstufe bearbeiten Vertretungsaufgaben grundsätzlich eigenständig im Klassenraum, können aber bei mehreren aufeinanderfolgenden Stunden ohne Anwesenheit des Kurslehrers die von der Fachlehrkraft gestellten Vertretungsaufgaben auch zu Hause erledigen. In dem Falle tragen sie Sorge dafür rechtzeitig zum nächsten regulären Unterricht zurückzukehren. Sollten die von der abwesenden Fachlehrkraft gestellten Aufgaben allerdings eine Gruppenarbeit oder andere kooperative Arbeitsformen erfordern, so sind die Aufgaben im Kursraum zu erledigen.

Neben dem speziellen Regelwerk für die Sek II sind alle SchülerInnen der Oberstufe verpflichtet, sich an die allgemeine Schulordnung der Clara-Schumann-Gesamtschule und an die Hausordnung der Stadt Kreuztal zu halten.